

Susanne Witt, April 2015



## Arbeitsmarktzulassungsverfahren



**Bundesagentur für Arbeit**

# Inhalt

---

- 1) Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige
- 2) Arbeitsmarktzulassungsverfahren EU
- 3) Ansprechpartner in der BA

# Rechtsgrundlagen

---

- Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArgV)
- Sozialgesetzbuch III (SGB III)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

# Zuständigkeit Arbeitsmarktzulassung

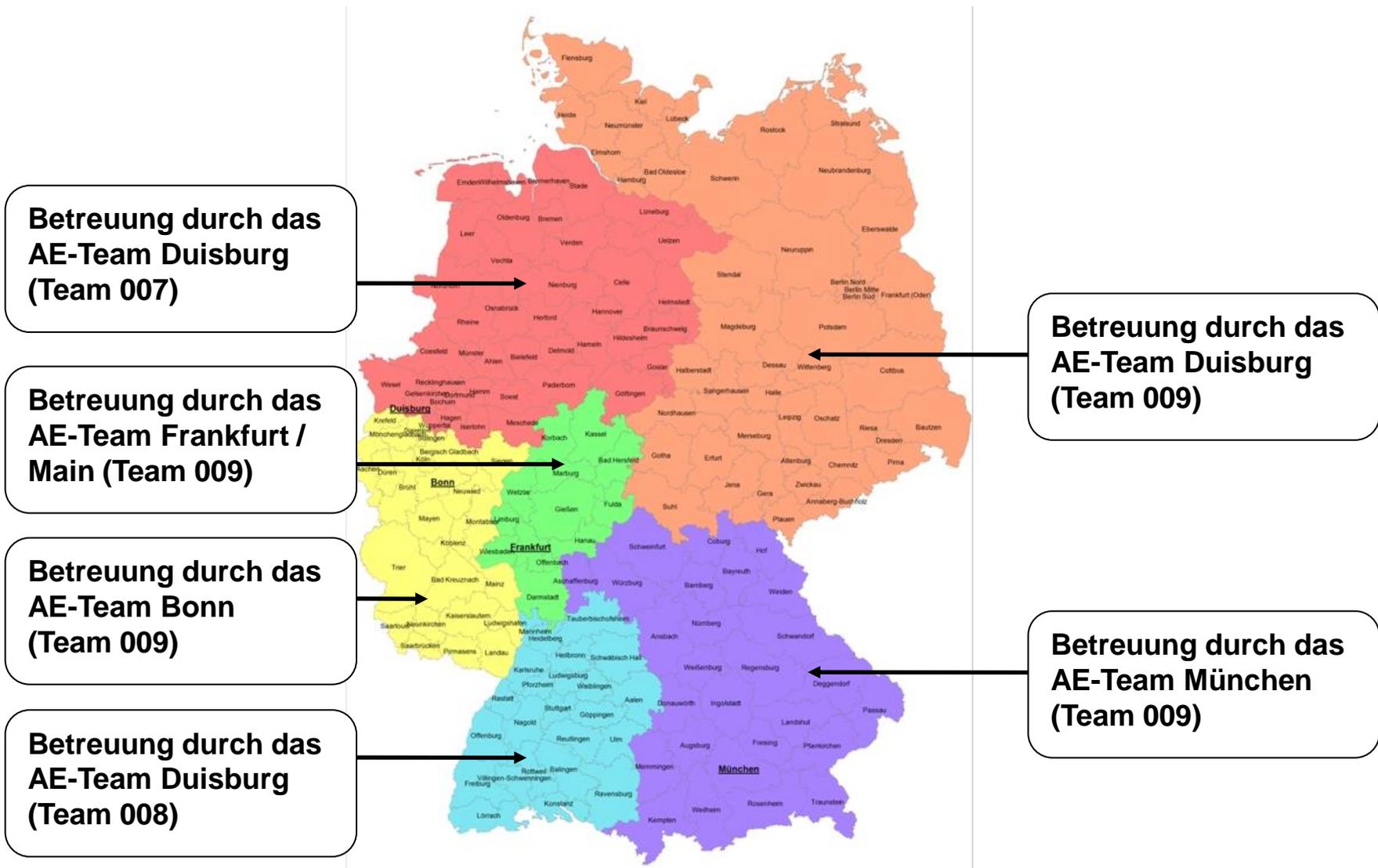
---

## ■ Zuständiges Team der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Zuständig ist grundsätzlich das AE-Team\*, in dessen Bezirk der Sitz des Arbeitgebers (Betrieb, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) liegt. Es gelten jedoch Sonderzuständigkeiten für bestimmte Personengruppen.

\*AE = Arbeitserlaubnis

# Betreute Bezirke der AE-Teams

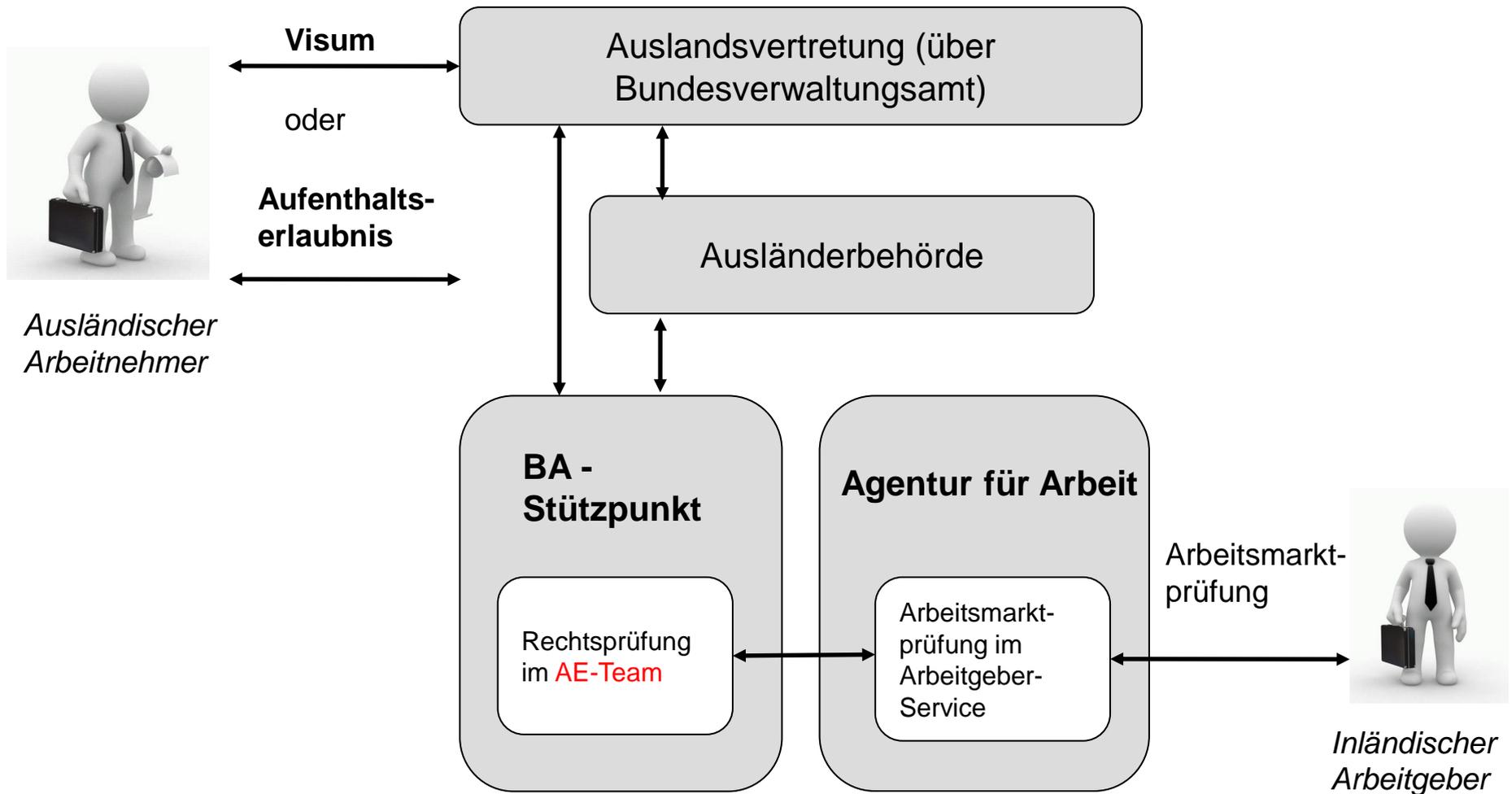


# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige

---

- Drittstaatsangehörige (Staatsangehörige der Staaten, die nicht der EU oder dem EWR angehören) benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in die Bundesrepublik einen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung ausdrücklich erlaubt.
- Für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist in der Regel eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese wird in einem behördeninternen Verfahren eingeholt. Es gibt jedoch auch zustimmungsfreie Beschäftigungen.
- Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die Auslandsvertretungen und die örtlichen Ausländerbehörden, die zugleich auch Ansprechpartner in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme sind.

## 2) Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige



# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige

---

## Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen durch die BA

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung darf nur zugestimmt werden, wenn

- eine Rechtsvorschrift den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt,
- sich durch die Beschäftigung des Ausländers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EU/ EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländer, die deutschen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung),
- der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige

---

- Es folgen nun einige der gängigsten Beschäftigungsmöglichkeiten in Kurzform.
- Weitere Möglichkeiten der Beschäftigungen für ausländische Staatsbürger und das Verfahren werden im Merkblatt 7 aufgeführt. [www.arbeitsagentur.de/Arbeitsmarktzulassung](http://www.arbeitsagentur.de/Arbeitsmarktzulassung)

# Arbeitsmarktzugang für Hochqualifizierte – Übersicht der Fallkonstellationen

Qualifikation	Gehalt	Beteiligung BA	Aufenthaltstitel
<b>Inländischer und ausländischer Hochschulabschluss</b> (§2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV)	48.400 €	Zustimmungsfrei *	<b>Blaue Karte EU</b> Niederlassungserlaubnis nach 33 bzw. 21 Monaten
<b>Hochschulabschluss im Inland</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV)	-	Zustimmungsfrei *	Aufenthaltserlaubnis Niederlassungserlaubnis nach zwei Jahren
<b>Inländischer Hochschulabschluss Beschäftigung im Mangelberuf (MINT, IT, Ärzte)</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 b BeschV)	37.752 €	Zustimmungsfrei *	<b>Blaue Karte EU</b> Niederlassungserlaubnis nach 33 bzw. 21 Monaten
<b>ausländ. Hochschulabschluss Beschäftigung im Mangelberuf (MINT, IT, Ärzte)</b> § 19a AufenthG; § 2 Abs. 2 BeschV	37.752 €	Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen	<b>Blaue Karte EU</b> Niederlassungserlaubnis nach 33 bzw. 21 Monaten
<b>Hochschulabschluss im Ausland</b> (§ 2 Abs. 3 BeschV)	unterhalb der Gehaltsgrenze der Blauen Karte EU	Vorrangprüfung (entfällt bei Mangelberufen!) Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen	Aufenthaltserlaubnis Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren

\* Beteiligung der BA nach § 72 (7) AufenthG möglich

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige § 4 BeschV

---

- Die Zustimmung zu einer qualifizierten Beschäftigung kann gegeben werden für:
- - **Leitende Angestellte** (gem. § 5 Betriebsverfassungsgesetz)
- - andere Personen (**Spezialisten**), die zur Ausübung ihrer Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen
- Als **Spezialist** ist ein Arbeitnehmer anzusehen, wenn er über besondere Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind. Die besondere Bedeutung drückt sich auch in der Bezahlung des Arbeitnehmers aus, die wesentlich über der einer inländischen Fachkraft mit abgeschlossener akademischer Ausbildung oder eines Facharbeiters liegen muss. (Berufsabschluss und beruflicher Werdegang müssen nachgewiesen werden.)
- Keine Vorrangprüfung!

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige § 6 BeschV

---

- Die Beschäftigung Drittstaatsangehöriger kann auch in **Ausbildungsberufen** erfolgen wenn:
  - die mind. 2-jährige Ausbildung im Inland erfolgreich abgeschlossen wurde **oder**
  - die Berufsqualifizierung im Ausland erworben wurde, die berufliche Anerkennung vorliegt, der Beruf auf der Positivliste steht und die zu besetzende Stelle in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht ist **oder**
  - die betreffende Person von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurde.
- Die Vorrangprüfung entfällt in diesen Fällen, die Beschäftigungsbedingungen dürfen nicht ungünstiger als für deutsche Arbeitnehmer sein.

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige § 8 BeschV

---

- Ist für die qualifizierte Beschäftigung:
- die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses **oder**
- die Befugnis zur Berufsausübung (reglementierter Beruf) erforderlich **und**
- ist hierfür eine vorherige, praktische Tätigkeit nötig, kann eine entsprechende Zustimmung gegeben werden. Auch hier entfällt die Vorrangprüfung.

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige § 17 AufenthG

---

- Die **betriebliche Ausbildung** nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung **oder**
- Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen sind, sind zustimmungspflichtig.
- Eine Zustimmung kann erteilt werden wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und die im Inland übliche Ausbildungsvergütung gezahlt wird.
- „Schulische“ Ausbildungen bedürfen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatler § 17 AufenthG

---

- Einer **betrieblichen Weiterbildung** (z.B. Praktikum, Trainee) kann zugestimmt werden wenn:
- der Betroffene über eine entsprechende berufliche/schulische Vorbildung (Berufsausbildung, Hochschulabschluss, Fachhochschulausbildung) verfügt,
- keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und das **Einstiegsgehalt der jeweiligen Berufsgruppe** gezahlt wird.
- Detaillierte Unterlagen sind vorzulegen (Vertrag, Weiterbildungsplan, Qualifikation, Lebenslauf).
- Entsendungen (Arbeitgeber mit Sitz im Ausland) sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Qualifizierung und nicht die Erbringung wertschöpfender Arbeit im Vordergrund steht.

## Vorabzustimmung nach § 36 Abs. 3 BeschV

---

- Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.
- Gilt nur für Neueinreisende.

# Ablauf Antrag auf Vorabzustimmung



← Antrag auf Vorabzustimmung mit allen erforderlichen Unterlagen wird bei der BA vom Antragsteller (Arbeitgeber) direkt eingereicht.



Die Prüfung erfolgt je nach Fallgestaltung in üblicher Form (evtl. Vorrangprüfung, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, Prüfung der sonstigen Voraussetzungen gem. BeschV).

Das Ergebnis der Vorabprüfung (= selbstbindende Auskunft) geht an den Antragsteller (Arbeitgeber) und wird der Auslandsvertretung bei Beantragung des Visums vorgelegt.



Hierdurch sollen unnötige Wegezeiten vermieden und das Verfahren erheblich beschleunigt werden.

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Asylbewerber/Geduldete § 60a AufenthG, § 32 BeschV, § 61 AsylVerfG

---

- Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit **drei Monaten** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. (Vorrangprüfung, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

Asylbewerber und Geduldete sollen durch die Verkürzung der Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt die Möglichkeit erhalten, durch die Aufnahme einer Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

(§ 61 Abs. 2 Satz 1 Asylverfahrensgesetz und § 32 Abs. 1 Satz 1 Beschäftigungsverordnung wurden entsprechend geändert. In Kraft ab 06.11.14)

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Asylbewerber/Geduldete

---

## Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung (Ausbildung oder Beschäftigung als):

- Berufsausbildung
- Hochqualifizierte (§ 2 Abs. 1 BeschV)
- Führungskräfte (§ 3 Nr. 1-3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)
- Sonstige Beschäftigungen (§ 14 Abs. 1 BeschV)
- Praktika zu Weiterbildungszwecken (§ 15 Nr. 1 u. 2 BeschV)
- Besondere Personengruppen (§ 22 Nr. 3-5 BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 23 BeschV)
- Beschäftigung von Familienangehörigen eines Arbeitgebers in dessen Betrieb bei gemeinsamen Wohnsitz

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Asylbewerber/Geduldete

---

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen, bedarf **keiner** Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie sich seit **vier Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

# Arbeitsmarktzulassungsverfahren Asylbewerber/Asylanten

---

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung **ohne Vorrangprüfung** erteilt, wenn sie

- eine Beschäftigung nach § 2 Abs. 2 BeschV aufnehmen  
(Gehaltsgrenze, ausländischer Hochschulabschluss) oder
- eine Beschäftigung nach § 6 oder § 8 BeschV aufnehmen  
(Ausbildungsberufe, Praktische Tätigkeit Anerkennung) oder
- sich seit **fünfzehn Monaten** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten

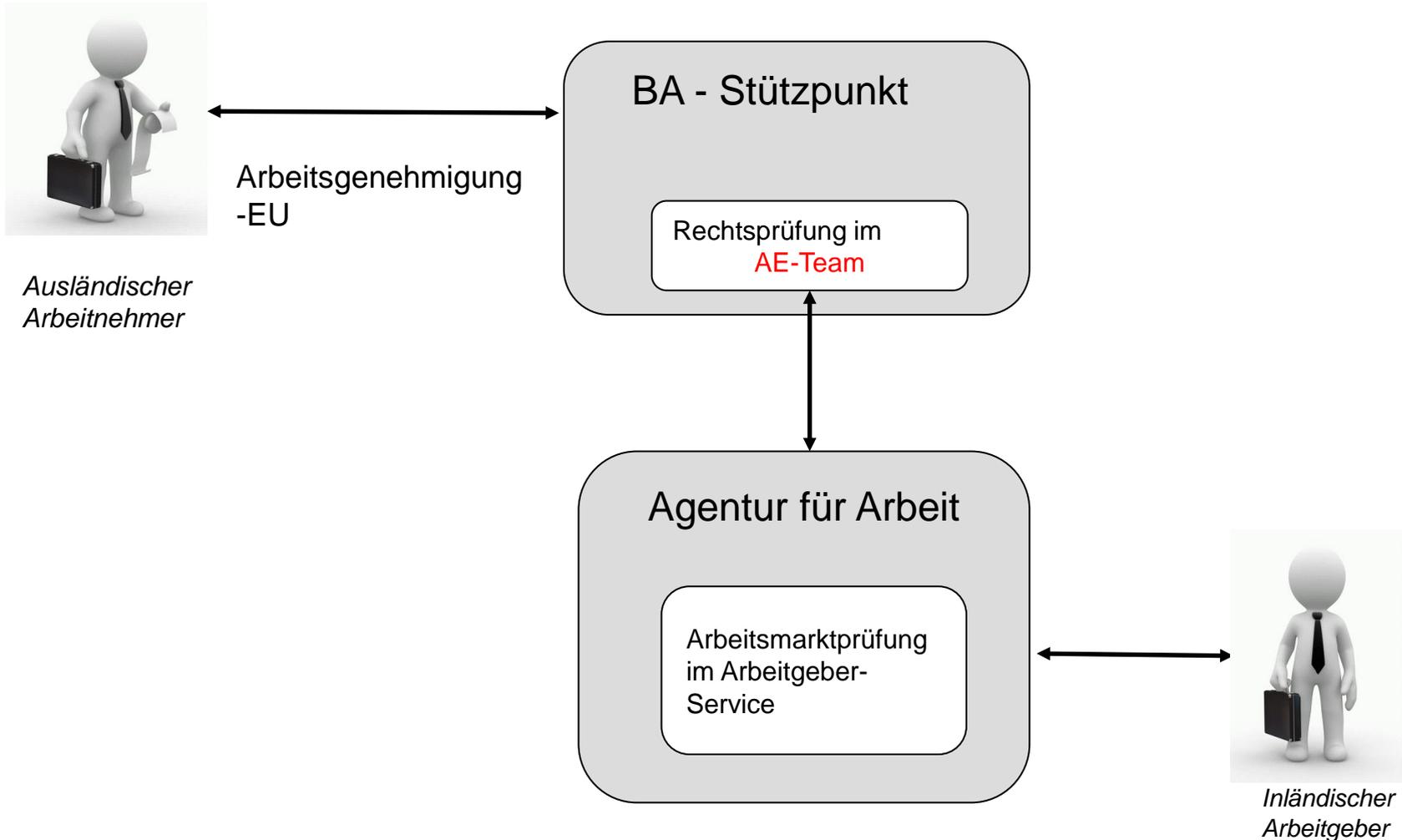
Die Beschäftigungsbedingungen werden jeweils geprüft.

## Drittstaatsangehörige Studenten § 16 AufenthG

---

- Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums, für Sprachkurse und für den Schulbesuch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. **Die Bundesagentur für Arbeit ist hier nicht involviert, da es sich um schulische Ausbildungen handelt.** Auch für studienbezogene Praktika ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.
- Die Aufenthaltserlaubnis für Studenten berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung für max. 120 (oder 240 halbe) Tage im Jahr ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- Zur Studienbewerbung kann eine Aufenthaltserlaubnis für max. 9 Monate erteilt werden. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.
- Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann eine Aufenthaltserlaubnis für max. 18 Monate zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

### 3) Verfahren für Neu-Unionsbürger (Kroatien bis zunächst 30.06.15)



# Verfahren für Neu-Unionsbürger (Kroatien)

---

## Arbeitserlaubnis-EU

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU setzt voraus, dass:

- eine Rechtsvorschrift den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
- kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung steht (Vorrangprüfung bei Helfertätigkeiten) und
- die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind

## Arbeitserlaubnis-EU ohne Vorrangprüfung

---

- Fachkräfte, sowie deren freizügigkeitsberechtigzte Familienangehörige können für eine Beschäftigung, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzt **ohne Vorrangprüfung** zum Arbeitsmarkt zugelassen werden, wenn die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen. (§ 12 b ArGV)
- Die Qualifikation des Arbeitnehmers muss nicht nachgewiesen werden!

# Verfahren für Neu-Unionsbürger (Kroatien)

---

## Beschränkung der Arbeitserlaubnis-EU

Die Arbeitserlaubnis wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für 1 Jahr erteilt

Die Arbeitserlaubnis ist weiter beschränkt auf die Art der Beschäftigung, den Beschäftigungsbetrieb. Geltungsbereich: Bundesgebiet.

! Eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer kann nur ausgeübt werden, wenn der Arbeitnehmer im Besitz einer unbeschränkten Arbeitsberechtigung ist oder arbeitsgenehmigungsfrei beschäftigt werden kann !

# Verfahren für Neu-Unionsbürger (Kroatien)

---

## Arbeitsberechtigung-EU

Die Arbeitsberechtigung-EU eröffnet einen uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Ein Anspruch besteht zum Beispiel nach einer zwölfmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung im Bundesgebiet oder für Familienangehörige eines Deutschen.

## Genehmigungsfrei

---

- Es **entfällt** die Arbeitsgenehmigungspflicht für Hochschulabsolventen für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung und deren Familienangehörige (§ 12 b ArGV) sowie für Auszubildende für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung (§ 12 c ArGV).
- Ebenfalls **keiner** Arbeitsgenehmigung bedürfen kroatische Arbeitnehmer, die sich bereits seit drei Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten. Studentische Aufenthaltszeiten können nur bis zu zwei Jahren anerkannt werden. (§ 9 BeschV)
- **Keiner** Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen kroatische Staatsangehörige gem. § 12 e ArGV für eine Saisonbeschäftigung nach § 15a BeschV.
- Seit dem 01.01.14 ist die Arbeitsgenehmigungspflicht für Rumänen und Bulgaren entfallen.

## **Kontakt zu Ihrem AE-Team 008 (Baden-Württemberg)**

---

- Allgemeine und zielgruppenspezifische Informationen (z. B. für Ausländerbehörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sind im Internet unter [www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung) abrufbar
- die AE-Teams der BA erreichen Sie telefonisch unter:  
+49 (0)228 / 713 – 2000
- **E-Mail-Adresse des Teams 008: Essen.008-OS@arbeitsagentur.de**
- **Fax-Nr. des Teams 008: 0203 9907 259**

## Hinweise auf Informationsquellen

---

- Informationen zu den regionalen und besonderen Zuständigkeiten der AE-Teams sowie deren Kontaktdaten finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Arbeitsmarktzulassung > Standorte
- Aktuelle Positivliste: [www.arbeitsagentur.de/Positivliste](http://www.arbeitsagentur.de/Positivliste)
- Anerkennung ausländischer Abschlüsse: [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de) / [www.anabin.de](http://www.anabin.de)
- Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit: [www.jobboerse.arbeitsagentur.de](http://www.jobboerse.arbeitsagentur.de)
- Mobilitätsprogramm (MobiPro): [www.thejobofmylife.de](http://www.thejobofmylife.de)
- Willkommensportal zur Fachkräfteoffensive: [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)

# Arbeitsmarktzulassung

---

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse am Thema „Arbeitsmarktzulassung“

